



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

35. Jahrgang

Schwerin, den 15. Mai

Nr. 4/2025

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Neunte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung 50

I. Amtlicher Teil

Neunte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Vom 9. Mai 2025

Aufgrund des § 128a Satz 4 und des § 131 Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages:

Artikel 1

Die Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2024 (Mittl. bl. BM M-V S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Neuberechnung der Kostensätze gemäß § 128a Satz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2022/2023

(1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum 2022/2023 beträgt für das Schuljahr für

	Beträge in Euro		
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	4 877,45	c) Kinderpflege	5 114,93
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 339,73	d) Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister	6 415,39
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 301,18	e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	6 104,00
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 427,82	Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	2 266,88
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	5 942,17	f) Wirtschaft (kaufmännische Assistenz) 1. und 2. Jahr	6 177,72
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	22 112,55	g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik) 1. und 2. Jahr	6 836,83
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	21 749,65	h) biologisch-technische Assistenz	6 757,13
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:		i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	28 177,52
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/Ausländerinnen und Ausländer	9 400,76	Schauspiel 4. Jahr	3 264,31
b) Berufsschule	2 334,70	j) Gesundheits- und Krankenpflege	4 266,15
		k) Physiotherapie	6 498,51
		l) Diätassistenz	6 481,77
		m) Ergotherapie	6 040,64
		n) Logopädie	13 325,95
		o) Altenpflege	4 281,67
		p) pharmazeutisch-technische Assistenz	8 686,66
		q) medizinische Dokumentation	4 511,61
		r) Familienpflege	4 378,11
		s) staatlich geprüfte Sozialassistentin/ staatlich geprüfter Sozialassistent	5 395,47
		t) Technik, Wirtschaft (Teilzeit)	3 793,52
		u) staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher	5 395,47
		staatlich anerkannte Erzieherin (berufsbegleitend)/ staatlich anerkannter Erzieher (berufsbegleitend)	2 821,18

- v) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/
staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger 5 395,47
- w) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 4 251,79
- x) staatlich anerkannte Erzieherin
für 0- bis 10-Jährige/
staatlich anerkannter Erzieher
für 0- bis 10-Jährige 5 812,61.

In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten einer inklusiven Beschulung enthalten.

(2) Der Förderbedarfssatz im Bewilligungszeitraum 2022/2023 beträgt für das Schuljahr für

2. Nach § 7b werden die folgenden §§ 7c bis 7g eingefügt:

„§ 7c

**Zusätzliche Finanzhilfe für den Zeitraum
1. August 2022 bis 31. Juli 2023**

(1) Für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 wird nach Maßgabe des Absatzes 2 für einzelne Schularten, Bildungsgänge sowie pädagogische und sonderpädagogische Angebote eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

(2) Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Finanzhilfe nach Absatz 1 sind die in Satz 2 aufgeführten Kostensätze. Diese betragen für das Schuljahr für

Beträge in Euro		Beträge in Euro	
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 984,54	1. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	117,75
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	1 761,73	2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 10 an Regionalen Schulen	151,46
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 399,65	3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	24,04
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	2 380,11	4. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	202,51
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sprache	2 241,01	5. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Hören	1 741,64	a) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	1 669,69
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 301,14	b) Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	154,01
8. die Teilleistungsstörungen	432,79	c) Diätassistenten	1 091,56
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 822,44	d) pharmazeutisch-technische Assistenz	363,83
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	712,88	e) medizinische Dokumentation	97,33
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	365,12	f) staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/ staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige	763,43
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	859,18	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	95,93
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 481,47.“	7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	910,17
		8. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	959,72

9. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	824,10	8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
10. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	638,81	a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/ Ausländerinnen und Ausländer	9 663,98
11. die Teilleistungsstörungen	177,30	b) Berufsschule	2 400,07
12. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	7,06	c) Kinderpflege	5 258,15
13. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	91,22	d) Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister	6 595,02
14. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	6,22	e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	6 274,91
15. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	8,45	Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	2 330,35
16. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	3,01.	f) Wirtschaft (kaufmännische Assistenz) 1. und 2. Jahr	6 350,70
		g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik) 1. und 2. Jahr	7 028,26
		h) biologisch-technische Assistenz	6 946,33
		i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	28 966,49
		Schauspiel 4. Jahr	3 355,71
		j) Gesundheits- und Krankenpflege	4 385,60
		k) Physiotherapie	6 680,47
		l) Diätassistenz	6 663,26
		m) Ergotherapie	6 209,78
		n) Logopädie	13 699,08
		o) Altenpflege	4 401,56
		p) pharmazeutisch-technische Assistenz	8 929,89
		q) medizinische Dokumentation	4 637,93
		r) Familienpflege	4 500,70
		s) staatlich geprüfte Sozialassistentin/ staatlich geprüfter Sozialassistent	5 546,54
		t) Technik, Wirtschaft Teilzeit	3 899,74
		u) staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher	5 546,54
		staatlich anerkannte Erzieherin (berufsbegleitend)/ staatlich anerkannter Erzieher (berufsbegleitend)	2 900,17
§ 7d			
Anpassung der Kostensätze			
gemäß § 128a Satz 1 des Schulgesetzes			
für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2023/2024			
(1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum Schuljahr 2023/2024 beträgt für das Schuljahr für			
Beträge in Euro			
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	5 014,02		
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 489,24		
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 449,61		
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 579,80		
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	6 108,55		
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	22 731,70		
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	22 358,64		

- v) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/
staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger 5 546,54
- w) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 4 370,84
- x) staatlich anerkannte Erzieherin
für 0- bis 10-Jährige/
staatlich anerkannter Erzieher
für 0- bis 10-Jährige 5 975,36.

In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten einer inklusiven Beschulung enthalten.

(2) Der Förderbedarfssatz im Bewilligungszeitraum 2023/2024 beträgt für das Schuljahr für

	Beträge in Euro
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2 040,11
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	1 811,06
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 466,84
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	2 446,75
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sprache	2 303,76
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Hören	1 790,41
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 449,57
8. die Teilleistungsstörungen	444,91
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 929,47
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	732,84
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	375,34
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	883,24
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 522,95.

**§ 7e
Zusätzliche Finanzhilfe für den Zeitraum
1. August 2023 bis 31. Juli 2024**

(1) Für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 wird nach Maßgabe des Absatzes 2 für einzelne Schularten, Bildungsgänge sowie pädagogische und sonderpädagogische Angebote eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

(2) Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Finanzhilfe nach Absatz 1 sind die in Satz 2 aufgeführten Kostensätze. Diese betragen für das Schuljahr für

	Beträge in Euro
1. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
a) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	1 716,44
b) Diätassistentz	1 122,12
c) medizinische Dokumentation	100,06
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	3,38
3. die Teilleistungsstörungen	0,85
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	7,26
5. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	1,52
6. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	0,77
7. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	1,77
8. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	3,10.

**§ 7f
Anpassung der Kostensätze
gemäß § 128a Satz 1 des Schulgesetzes
für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2024/2025**

(1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum Schuljahr 2024/2025 beträgt für das Schuljahr für

	Beträge in Euro
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	5 014,02
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 489,24
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 449,61

4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 579,80	r) Technik, Wirtschaft Teilzeit	3 899,74
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	6 108,55	s) staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher	5 546,54
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	22 731,70	staatlich anerkannte Erzieherin (berufsbegleitend)/ staatlich anerkannter Erzieher (berufsbegleitend)	2 900,17
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	22 358,64	t) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger	5 546,54
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:		u) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	4 370,84
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/ Ausländerinnen und Ausländer	9 663,98	v) staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/ staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige	5 975,36.
b) Berufsschule	2 400,07	In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten einer inklusiven Beschulung enthalten.	
c) Kinderpflege	5 258,15	(2) Der Förderbedarfssatz im Bewilligungszeitraum 2024/2025 beträgt für das Schuljahr für	
Beträge in Euro			
d) Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister	6 595,02	1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2 040,11
e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	6 274,91	2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	1 811,06
Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	2 330,35	3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 466,84
f) Wirtschaft (kaufmännische Assistenz) 1. und 2. Jahr	6 350,70	4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	2 446,75
g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik) 1. und 2. Jahr	7 028,26	5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sprache	2 303,76
h) biologisch-technische Assistenz	6 946,33	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Hören	1 790,41
i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	28 966,49	7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 449,57
Schauspiel 4. Jahr	3 355,71	8. die Teilleistungsstörungen	444,91
j) Physiotherapie	6 680,47	9. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 929,47
k) Diätassistenz	6 663,26		
l) Ergotherapie	6 209,78		
m) Logopädie	13 699,08		
n) pharmazeutisch-technische Assistenz	8 929,89		
o) medizinische Dokumentation	4 637,93		
p) Familienpflege	4 500,70		
q) staatlich geprüfte Sozialassistentin/ staatlich geprüfter Sozialassistent	5 546,54		

		Beträge in Euro
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	732,84	
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	375,34	
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	883,24	
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 522,95.	
<p>(3) Die beruflichen Bildungsgänge Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger wurden zum Ausbildungsberuf der Pflegefachfrau, des Pflegefachmanns bzw. der Pflegefachperson zusammengefasst und diese im Pflegeberufegesetz neu geregelt. Die Kosten der Pflegeausbildung werden ausschließlich über einen Ausgleichsfonds nach Maßgabe der § 26 Absatz 2 bis § 36 des Pflegeberufegesetzes finanziert.</p>		
<p>§ 7g Zusätzliche Finanzhilfe für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025</p>		
<p>(1) Für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 wird nach Maßgabe des Absatzes 2 für einzelne Schularten, Bildungsgänge sowie pädagogische und sonderpädagogische Angebote eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt.</p>		
<p>(2) Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Finanzhilfe nach Absatz 1 sind die in Satz 2 aufgeführten Kostensätze. Diese betragen für das Schuljahr für</p>		
		1 716,44
		1 122,12
		100,06
		3,38
		0,85
		7,26
		1,52
		0,77
		1,77
		3,10.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Schwerin, den 9. Mai 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 50

